

Zahl : IX - S - 25/1 - 1961

Gemeinde Raisenmarkt ;  
2 S c h w a r z f ö h r e n ;  
Erklärung zum Naturdenkmal .

I.

B e s c h e i d .

Über Auftrag des Amtes der n.ö. Landesregierung, Landesamt III/2, wurden vom Naturschutzkonsulenten beim n.ö. Gebietsbauamt II Erhebungen über die Unterschützstellung zweier Föhren im Helenental in der Nähe des Steinigen Weges zum " Hohen Lindkogel " gepflogen.

Auf Grund des Erhebungsergebnisses wird entschieden :

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt namens der n.ö. Landesregierung gemäss § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952 und § 1 Abs.2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952, zwei schirmförmige Schwarzföhren im Alter von 250 - 300 Jahren auf dem Grundstück 16/1, K.G. "Innerer-Kaltenbergerforst", Döe. Raisenmarkt, welches in Eigentum der Republik Österreich, Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Alland stehen, zum Naturdenkmal. Der 1. der vorgenannten Bäume steht auf einem Felsen ca. 300 m nordwestlich der 3. Kreuzung der Forstaufschliessungsstrasse mit dem Stein<sup>igen</sup> Weg, der gelb markiert vom Helenental auf den hohen Lindkogel führt. Der 2. doppelstämmige Baum steht ca. 15 m nördlich der Strassenbiegung, 80 m ostwärts einer Holzhütte und ist weithin sichtbar.

B e g r ü n d u n g :

Die gegenständlichen Bäume stellen infolge ihrer Beschaffenheit ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodass die Bedingungen des § 2 Abs.2 n.ö. Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, ausser bei Gefahr im Verzug, gemäss § 4 leg. cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

*Les --- aus Seite 1 --- ist >*

Erght gleichlautend an :

- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, in Wien I., Herrengasse 13, zu Zl.L.A.III/2-727n-1961 vom 19.7.1961 ;
- 3.) das n.ö. Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, Neuklesterplatz Nr.1, z.Hd.d.Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl.Ing.Wilhelm Z a c h ;
- 4.) den Herrn Bürgermeister in R a i s e n m a r k t ;
- 4.) die Österr.Bundesforste, Forstverwaltung Alland in A l l a n d ;
- 5.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Dir.Anton Ludwig H ü b l in Baden, Prinz Solmstrasse Nr.22 a.

II. Kanzlei :

- 1.) Pläne klausulieren.
- 2.) An Erl.I/R einen klausulierten Plan anschliessen.
- 3.) Erl.I/R nachweislich, die übrigen Ausfertigungen der Erl.I. gewöhnlich zustellen.
- 4.) F r i s t ( R S ) : *10.12 30/12*

Baden, am 20. November 1961

Empfangen am	11. Dez. 1961
Ausgegeben am	13. Dez. 1961

*Te*  
*2*

*24. Nov. 1961*

*[Handwritten signature]*

Dieser Bescheid ist seit 14. 12. 61 rechtskräftig.

16. Jan. 1962

*[Handwritten signature]*

Bezirkshauptmannschaft Baden

Baden, am 20.11.1961.

III - 3 - 25/1 - 1961

Gemeinde Raisenmarkt;  
2 Schwarzföhren;  
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Über Auftrag des Amtes der n.ö. Landesregierung, Landesamt III/2, wurden vom Naturschutzkonsulenten beim n.ö. Gebietsbauamt II Erhebungen über die Unterschutzstellung zweier Föhren im Helenental in der Nähe des Steinigen Weges zum "Hohen Lindkogel" gepflogen.

Auf Grund des Erhebungsergebnisses wird entschieden:

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft erklärt namens der n.ö. Landesregierung gem. § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, zwei schirmförmige Schwarzföhren im Alter von 250-300 Jahren auf dem Grundstück 16/1, K.G. "Innerer Kaltenbergerforst, Gde. Raisenmarkt, welches im Eigentum der Republik Österreich, Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Alland stehen, zum Naturdenkmal. Der 1. der vorgenannten Bäume steht auf einem Felsen ca. 300 nordwestlich der 3. Kreuzung der Forstaufschließungsstrasse mit dem Steinigen Weg, der gelbmarkiert vom Helenental auf den Hohen Lindkogel führt. Der 2. Koppelstämmige Baum steht ca. 15 m nördl. der Strassenbiegung, 80 m ostwärts einer Holzhütte und ist weithin sichtbar.

B e g r ü n d u n g :

Die gegenständlichen Bäume stellen infolge ihrer Beschaffenheit ein erhaltenswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodaß die Bedingungen des § 2 Abs. 2 n.ö. Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind. Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals, ausser bei Gefahr im Verzuge, gem. § 4 leg. cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ausser bei Gefahr im Verzuge, gem. § 4 leg. cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. ) die Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Alland in Alland;
2. ) das Amt der n.ö. Landesreg. I. A. III/2, Wien, I., Herrng. 13, zu Zl. I. A. III/2-727n-1961
3. ) das n.ö. Gebietsbauamt in Wr. Neustadt, z. E. d. Herrn Dipl. Ing. Wilh. Zech;
4. ) den Herrn Bürgermeister in Raisenmarkt
5. ) den Naturschutzkonsulenten Herrn Dir. Anton Müdl in Baden, Prinz Solmstr. 22a.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Holzappel.

I. A. III/2-727/1n-1961.